



TERMINE

Staatsprüfungen

Stand: 02.07.2026



→ [www.km.bayern.de / termine / staatspruefungen](http://www.km.bayern.de/termine/staatspruefungen)

Inhaltsverzeichnis

Staatsprüfungen	3
Erste Staatsprüfung	3
Anmeldung	3
Anmeldetermine	5
Prüfungstermine	6
Terminplan	9
Vorgriffsregelungen zur Meldefrist und zur sog. 30-LP-Regelung	10
FAQs zur Ersten Staatsprüfung	11
Corona-Sonderregelungen	18
Rechtsnormen	19
Anmeldetermine Zweite Staatsprüfung / Vorbereitungsdienst	21

Staatsprüfungen



Informationen und Termine für die Erste und Zweite Staatsprüfung

Erste Staatsprüfung

Die Erste Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) besteht aus der Ersten Staatsprüfung und studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen (Modulprüfungen). Die Erste Staatsprüfung wird einheitlich abgehalten, die Modulprüfungen führen die Hochschulen selbstständig und in eigener Verantwortung durch.

Mit dem Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung stehen Ihre fachliche Eignung für den Vorbereitungsdienst und für das Ablegen der Zweiten Staatsprüfung ohne zeitliche Begrenzung fest.

Anmeldung

Was muss ich bei der Anmeldung beachten?

Die Meldung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erfolgt unter Verwendung eines Online-Verfahrens. Hierbei wird das zu unterschreibende und bei der Außenstelle einzureichende Anmeldeformular mit Hilfe von Web-Assistenten generiert (siehe „Zur Onlineanmeldung“).

Nach Eingabe der notwendigen Informationen werden diese digital an das Prüfungsamt

weitergeleitet und zusätzlich in einem PDF-Dokument zusammengestellt.

So gehen Sie vor:

Öffnen Sie den Link zu Ihrem Lehramt und geben Sie die notwendigen Informationen ein. Diese werden dann digital an das Prüfungsamt weitergeleitet und zusätzlich in einem PDF-Dokument zusammengestellt. Drucken Sie dieses Dokument aus und unterschreiben es. Geben Sie dieses unterschriebene Dokument an der Außenstelle des Prüfungsamts an Ihrer Universität ab. Nur dann wird die Meldung zur Prüfung tatsächlich bearbeitet.

Der Zugang zum Anmeldeassistenten ist ab dem 25. Mai bis zum 25. Juli des Vorjahres der Prüfung (Frühjahrstermin) bzw. ab dem 1. Dezember des Vorjahres der Prüfung bis zum 1. Februar des Prüfungsjahres (Herbsttermin) möglich. Die Abgabe der Anmeldedokumente (inkl. geforderter Unterlagen und Nachweise) bei der Außenstelle ist nur während dieser Zeiträume möglich (Ausschlussfrist).

Hinweise zum Datenschutz

Die im Online-Verfahren abgefragten Daten werden nach Art. 16 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) nur zum Zwecke der Prüfungsanmeldung über eine verschlüsselte Verbindung (https) erhoben und gemäß Art. 17 Abs. 1 BayDSG verarbeitet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Nach Vorlage des Anmeldedokumentes bei der Außenstelle werden die Daten aus dem Online-Verfahren in das Prüfungsverwaltungssystem überführt, andernfalls werden sie spätestens nach einem Jahr gelöscht.

Zur Onlineanmeldung



Onlineanmeldung für die Lehramtsprüfung - Lehramt an Grundschulen

<https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/rzsued/stmuk/stmuk/esoves/esoves-grundschule/index>



Onlineanmeldung für die Lehramtsprüfung - Lehramt an Mittelschulen

<https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/rzsued/stmuk/stmuk/esoves/esoves-mittelschule/index>



Onlineanmeldung für die Lehramtsprüfung - Lehramt an Realschulen

<https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/rzsued/stmuk/stmuk/esoves/esoves-realschule/index>



Onlineanmeldung für die Lehramtsprüfung - Lehramt an Gymnasien

<https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/rzsued/stmuk/stmuk/esoves/esoves-gymnasium/index>



Onlineanmeldung für die Lehramtsprüfung - Lehramt an Beruflichen Schulen

<https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/rzsued/stmuk/stmuk/esoves/esoves-berufsschule/index>



Onlineanmeldung für die Lehramtsprüfung - Lehramt für Sonderpädagogik

<https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/rzsued/stmuk/stmuk/esoves/esoves-sonderschule/index>



Onlineanmeldung für eine Erweiterungsprüfung an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung in Dillingen

<https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/rzsued/stmuk/stmuk/esoves/esoves-dillingen/index>



Merkblatt zum Zulassungsantrag

</download/4-26-06/Merkblatt-zum-Zulassungsantrag.jpg>

Anmeldetermine

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Termin Frühjahr 2026) (eingestellt am 10.04.2025)

Reichen Sie den Antrag auf Zulassung zur Prüfung ab 25.05.2025 bis spätestens **25.07.2025** persönlich gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben bei der Außenstelle des Prüfungsamts am Universitätsort ein.

Bitte beachten Sie:

Sie müssen das Anmeldeformular über ein Online-Verfahren generieren. Weitere Hinweise finden Sie in der unten stehenden Bekanntmachung vom 26. März 2025.



Bekanntmachung vom 26. März 2025 Erste Staatsprüfung Frühjahr 2026 vom 26. März 2025

</download/4-25-04/Bayerisches-Ministerialblatt.jpg>

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Termin Herbst 2026) (eingestellt am 30.10.2025)



Reichen Sie den Antrag auf Zulassung zur Prüfung ab **01.12.2025** bis spätestens **01.02.2026** persönlich gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben bei der Außenstelle des Prüfungsamts am Universitätsort ein.

Bitte beachten Sie:

Sie müssen das Anmeldeformular über ein Online-Verfahren generieren. Weitere Hinweise finden Sie in der unten stehenden Bekanntmachung vom 15. Oktober 2025.



Bekanntmachung vom 15. Oktober 2025 zur Ersten Staatsprüfung Herbst 2026

</download/4-25-10/Allgemeine-Bekanntmachung-Erste-Staatspr%C3%BCfung-Herbst-2026.jpg>

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Termin Frühjahr 2027) (eingestellt am 15.04.2026)

Reichen Sie den Antrag auf Zulassung zur Prüfung ab 25.05.2026 bis spätestens **25.07.2026** persönlich gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben bei der Außenstelle des Prüfungsamts am Universitätsort ein.

Bitte beachten Sie:

Sie müssen das Anmeldeformular über ein Online-Verfahren generieren. Weitere Hinweise finden Sie in der unten stehenden Bekanntmachung vom 31. März 2026.



Bekanntmachung vom 31. März 2026 zur Ersten Staatsprüfung Frühjahr 2027

</download/4-26-04/Allgemeine-Bekanntmachung-ESP-F2027.jpg>

Prüfungstermine

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Termin Frühjahr 2026) (eingestellt am 10.04.2025)



Schriftlicher Teil der Prüfungen

voraussichtlich vom 09.02.2026 bis 10.04.2026

Praktische Prüfungen (Musik, Kunst)

voraussichtlich vom 09.02.2026 bis 26.06.2026

Mündliche Prüfungen

voraussichtlich vom 13.04.2026 bis 26.06.2026



Allgemeine Bekanntmachung zur Ersten Staatsprüfung Frühjahr 2026 vom 26. März 2025

</download/4-25-04/Bayerisches-Ministerialblatt.jpg>

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Termin Herbst 2026) (eingestellt am 30.10.2025)



Schriftlicher Teil der Prüfungen

voraussichtlich vom 03.08.2026 bis 02.10.2026

Praktische Prüfungen (Musik, Kunst)

voraussichtlich vom 03.08.2026 bis 04.12.2026

Mündliche Prüfungen

voraussichtlich vom 05.10.2026 bis 04.12.2026



Allgemeine Bekanntmachung Erste Staatsprüfung Herbst 2026 vom 15. Oktober 2025

</download/4-25-10/Allgemeine-Bekanntmachung-Erste-Staatspr%C3%BCfung-Herbst-2026.jpg>

Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Termin Frühjahr 2027) (eingestellt am 15.04.2026)

Schriftlicher Teil der Prüfungen

voraussichtlich vom 08.02.2027 bis 09.04.2027

Praktische Prüfungen (Musik, Kunst)

voraussichtlich vom 08.02.2027 bis 18.06.2027

Mündliche Prüfungen

voraussichtlich vom 12.04.2027 bis 18.06.2027



Allgemeine Bekanntmachung Erste Staatsprüfung Frühjahr 2027 vom 31. März 2026

</download/4-26-04/Allgemeine-Bekanntmachung-ESP-F2027.jpg>

Prüfungstermine Sport und sportpraktische Prüfungen

Erster Prüfungsabschnitt des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen zum Termin Frühjahr 2026

Die Prüfungen beginnen am Ende des Wintersemesters 2025/2026. Die genauen Termine werden rechtzeitig von den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten festgesetzt und bekanntgegeben. Die sportpraktischen Prüfungen können im Ganzen oder in den einzelnen Sportarten abgelegt werden. Die Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt und zu den sportpraktischen Prüfungen ist **bis spätestens 10.12.2025** bei den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten schriftlich zu beantragen.



Bekanntmachung zur Ersten Staatsprüfung vom 26. März 2025 Sport

/download/4-25-04/Bekanntmachung_Pr%C3%BCfungen_Sport.jpg

Erster Prüfungsabschnitt des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen zum Termin Herbst 2026

Die Prüfungen beginnen am Ende des Sommersemesters 2026. Die genauen Termine werden rechtzeitig von den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten festgesetzt und bekanntgegeben. Die sportpraktischen Prüfungen können im Ganzen oder in den einzelnen Sportarten abgelegt werden. Die Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt und zu den sportpraktischen Prüfungen ist **bis spätestens 10.05.2026** bei den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten schriftlich zu beantragen.



Bekanntmachung zur Ersten Staatsprüfung vom 15. Oktober 2025 Sport

</download/4-25-10/Erste-Staatspr%C3%BCfung---Sportpraktische-Pr%C3%BCfung-H-26%29.jpg>

Erster Prüfungsabschnitt des Fachs Sport und sportpraktische Prüfungen zum Termin Frühjahr 2027

Die Prüfungen beginnen am Ende des Wintersemesters 2026/2027. Die genauen Termine werden rechtzeitig von den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten festgesetzt und bekanntgegeben. Die sportpraktischen Prüfungen können im Ganzen oder in den einzelnen Sportarten abgelegt werden. Die Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt und zu den sportpraktischen Prüfungen ist **bis spätestens 10.12.2026** bei den für die Sportausbildung zuständigen Stellen der Universitäten schriftlich zu beantragen.



Bekanntmachung zur Ersten Staatsprüfung vom 31. März 2026 Sport

</download/4-26-04/Bekanntmachung-Sportprakt.-Pr%C3%BCfungen-F2027.jpg>

Bei Rückfragen zur Ersten Staatsprüfung wenden Sie sich bitte an die zuständige Außenstelle des Prüfungsamts am jeweiligen Standort.

Wir wünschen allen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern viel Erfolg für die Prüfungen!

Terminplan

Terminplan Herbst 2025 und Merkblatt (aktualisiert am 30.05.2025)



endgültiger Terminplan für den schriftlichen Teil (aktualisiert am 08.07.2025)

</download/4-25-07/endg.-Terminplan-Herbst-2025.jpg>



Merkblatt für die Prüfungsteilnehmer (aktualisiert am 30.05.2025)

</download/4-25-05/Merkblatt-Pr%C3%BCfungsteilnehmer-Herbst-2025.jpg>

Terminplan Frühjahr 2026 und Merkblatt (aktualisiert am 09.01.2026)



Endgültiger Terminplan für den schriftlichen Teil (Frühjahr 2026), aktualisiert am 09.01.2026

</download/4-26-01/endg%C3%BCltiger-Terminplan-F2026.jpg>



Merkblatt für die Prüfungsteilnehmer (Frühjahr 2026), aktualisiert am 01.12.2025

</download/4-25-12/Merkblatt-Pr%C3%BCfungsteilnehmer-Fr%C3%BChjahr-2026.jpg>

Terminplan Herbst 2026 und Merkblatt (aktualisiert am 01.06.2026)



Vorläufiger Terminplan für den schriftlichen Teil (Herbst 2026), aktualisiert am 01.06.2026

</download/4-26-05/vorl.-Terminplan-Herbst-2026.jpg>



Merkblatt für die Prüfungsteilnehmer (Herbst 2026), aktualisiert am 01.06.2026

</download/4-26-05/Merkblatt-Pr%C3%BCfungsteilnehmer-Herbst-2026.jpg>

Vorgriffsregelungen zur Meldefrist und zur sog. 30-LP-Regelung

Vorgriffsregelung

= Regelung, die im Vorgriff auf die nächste, noch anstehende Änderung der LPO I bereits angewendet wird



Härtefallantrag zur sog. 30-LP-Regelung gemäß § 22 Abs. 5 LPO I ab Herbst 2024 (Vorgriffsregelung)

/download/4-25-04/02_H%C3%A4rtefallantrag-im-Rahmen-30-LP-Regelung-ab-H24-%28Vorgriffsregelug%29-Stand-25-04-2025.jpg



Wegfall der Meldefrist gemäß § 31 Abs. 2 LPO I ab Herbst 2025 (Vorriffsregelung)

</download/4-25-02/Beg%C3%BCnstigende-Vorriffsregelung-zum-Wegfall-der-Meldefrist.jpg>

FAQs zur Ersten Staatsprüfung

Anmeldung

Wie melde ich mich zur Ersten Staatsprüfung an?

Die Meldung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erfolgt unter Verwendung eines Online-Verfahrens (siehe „Zur Onlineanmeldung“). Hierbei wird das zu unterschreibende und bei der Außenstelle einzureichende Anmeldeformular mit Hilfe von Web-Assistenten generiert.

So gehen Sie vor:

- Öffnen Sie den Link zu Ihrem Lehramt und geben Sie die notwendigen Informationen ein. Diese werden dann digital an das Prüfungsamt weitergeleitet und zusätzlich in einem PDF-Dokument zusammengestellt.
- Drucken Sie dieses Dokument aus und unterschreiben Sie es. Nur wenn dieses Dokument unterschrieben an der Außenstelle vorgelegt wird, wird die Meldung zur Prüfung tatsächlich bearbeitet.

Hinweise:

Es reicht nicht aus, nur die Online-Anmeldung vorzunehmen, sie ist nur in Verbindung mit der Vorlage eines unterschriebenen Ausdrucks bei der Außenstelle des Prüfungsamts gültig! Der Zugang zum Anmeldeassistenten ist ab dem **25. Mai bis zum 25. Juli des Vorjahres** der Prüfung (Frühjahrstermin) bzw. ab dem **1. Dezember des Vorjahres der Prüfung bis zum 1. Februar des Prüfungsjahres** (Herbsttermin) möglich. Die Abgabe der Anmeldedokumente (inkl. der unten genannten Unterlagen und Nachweise) bei der Außenstelle ist nur während dieser Zeiträume möglich (Ausschlussfrist).

Was mache ich, wenn vergessen habe, das Anmeldeformular am Ende des Online-

Verfahrens auszudrucken und abzugeben?

Wenn Ihnen dies rechtzeitig, also innerhalb des Anmeldezeitraums auffällt, starten Sie eine neue Onlineanmeldung über den Link zum Formularserver auf unserer Homepage:

→ [Anmeldung](https://www.km.bayern.de/termine/staatspruefungen#erste-staatspruefung) <https://www.km.bayern.de/termine/staatspruefungen#erste-staatspruefung>

Onlineanmeldungen, die nicht ausgedruckt und an der Außenstelle abgegeben wurden oder (per Einschreiben) eingegangen sind, werden nicht in das System übernommen.

Kann ich meine Anmeldung an der Außenstelle noch nachreichen, wenn der Anmeldezeitraum vorbei ist?

Nein, die Anmeldungen müssen aufgrund der Gleichbehandlung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer fristgerecht eingegangen sein.

Nur bei nachweisbaren Härtefällen kann ein entsprechender schriftlicher Antrag auf Nachmeldung per Post mit entsprechenden Nachweisen und/oder Attesten beim Prüfungsamt im Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingereicht werden.

Wie kann ich einen Nachteilsausgleich beantragen?

Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Gutachtens. Zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk Sie mit Ihrem Erstwohnsitz gemeldet sind.

In diesem Gutachten sollte bescheinigt werden, dass Sie wegen einer nicht nur vorübergehenden Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind. Des Weiteren soll darin eine Aussage darüber getroffen werden, um welchen Prozentsatz die Arbeitszeit gegebenenfalls verlängert werden sollte bzw. welche anderen Maßnahmen zum Nachteilsausgleich empfohlen werden.

Der formlose Antrag mit dem Gutachten muss bis spätestens 01.12. (Prüfungstermin Frühjahr) bzw. 01.06. (Prüfungstermin Herbst) im Prüfungsamt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eingehen:

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prüfungsamt

80327 München

Was bedeutet Freiversuch nach § 16 LPO I?

Der Freiversuch kann von Studierenden für das Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen oder Realschulen in Anspruch genommen werden, wenn spätestens in dem auf die Vorlesungszeit des siebten Hochschulsesters bzw. für das Lehramt an Gymnasien oder für Sonderpädagogik in den Fächern spätestens in dem auf die Vorlesungszeit des neunten Hochschulsesters unmittelbar folgenden Prüfungstermin erstmals die Erste Staatsprüfung abgelegt wird.

Wird die Erste Staatsprüfung nicht bestanden, so kann sie **auf Antrag** als nicht abgelegt gewertet werden. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Ergebnisse der Ersten Staatsprüfung im Prüfungsamt vorliegen.

Beachten Sie: Bei der erneuten Anmeldung legt man die Prüfung in beiden Fächern (als Erstablegung) ab.

Wird der Freiversuch nicht in Anspruch genommen, beschränkt sich die Wiederholung der Ersten Staatsprüfung auf die Fächer, die nicht bestanden wurden.

Corona-Sonderregelung: Nach § 126 Abs. 1 LPO I werden das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 nicht als Hochschulsester im Sinne des § 16 Abs. 1 LPO I berücksichtigt.

Zulassung

Bis wann muss ich meine Zulassungsvoraussetzungen bei der Außenstelle nachweisen?

Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung sind die Zulassungsvoraussetzungen grundsätzlich lückenlos nachzuweisen.

Fehlende Zulassungsvoraussetzungen können Sie noch bis spätestens zwei Arbeitstage vor dem Termin Ihrer ersten abzulegenden Einzelprüfung nachreichen. Weitere und genauere Informationen hierzu finden Sie dann in Ihrem Zulassungsbescheid.

(**Ausnahme:** „30-LP-Antrag“ bei einer Ablegung der Ersten Staatsprüfung in der Regelstudienzeit, siehe auch nächste FAQ)

Ich habe die Frist zur Abgabe meiner noch fehlenden Zulassungsvoraussetzungen verpasst, kann ich sie noch nachreichen?

Nein, die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen müssen aufgrund der Gleichbehandlung aller Prüfungskandidatinnen und -kandidaten fristgerecht bei der Außenstelle Ihrer Universität eingegangen sein.

Falls Sie nicht alle Zulassungsvoraussetzungen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Ihrer ersten abzulegenden Einzelprüfung nachweisen können, sind Sie durch Fristablauf direkt vom aktuellen Prüfungstermin zurückgewiesen. Sie haben dann die Möglichkeit, sich innerhalb von zwei Wochen bei Ihrer Außenstelle des Prüfungsamts an Ihrer Universität zum nächsten Prüfungstermin wieder anzumelden.

Wann kann die sog. 30-LP-Regelung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung in Anspruch genommen werden?

Die 30-LP-Regelung besagt, dass eine Zulassung zur Ersten Staatsprüfung auch dann möglich ist, wenn noch nicht alle Leistungspunkte vor Beginn der Ersten Staatsprüfung vorliegen. **Bis zu 30 Leistungspunkte können nachgereicht werden**, allerdings gelten für die Inanspruchnahme folgende Voraussetzungen:

- Es ist eine fristgerechte Antragstellung bis spätestens zwei Arbeitstage vor der ersten abzulegenden Einzelprüfung bei der Außenstelle des Prüfungsamts erforderlich.
- Die Regelung gilt nur für Studierende, die ihre Erste Staatsprüfung in der Fächerverbindung spätestens im Anschluss an das letzte Semester der Regelstudienzeit ablegen: **Lehrämter für Grundschulen, Mittelschulen und Realschulen: 7 Fachsemester** (mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt 9 Fachsemester); **Lehrämter für Gymnasien und für Sonderpädagogik: 9 Fachsemester** (mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt 10 Fachsemester).
- Die Regelung gilt nur für **Leistungspunkte der Fächerverbindung**.
- Die Regelung gilt **nicht** für Leistungspunkte in Bezug auf die schriftliche Hausarbeit (gemäß § 29 LPO I), die Praktika nach § 34 LPO I und Module im Fach Erziehungswissenschaften oder für Erweiterungsfächer.
- Sie gilt nur für Leistungen, die dem letzten Semester vor Ablegen der Ersten Staatsprüfung zuzuordnen sind.
- Die Leistungspunkte dürfen nicht zu einer Studienleistung gehören, die dem Semester nach Prüfungsbeginn zuzuordnen sind.

Rechtsfolge, wenn die fehlenden Nachweise nicht innerhalb der Frist nachgereicht werden:

Werden die Leistungen nicht fristgerecht nachgereicht, wird die gesamte Erste Staatsprüfung **als nicht abgelegt gewertet**, da die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt

wurden (vgl. § 22 Abs. 7 Satz 3 LPO I).

Die 30-LP-Regelung erfolgt auf **Antrag**, den Sie bei der Außenstelle des Prüfungsamts an Ihrer Universität abgeben müssen (Frist: 2 Arbeitstage vor dem Termin der ersten abzulegenden Einzelprüfung). Zum Antragsformular gelangen Sie hier:



Antragsformular zur sog. 30-LP-Regelung (gültig ab Prüfungstermin Frühjahr 2026)

Antragsformular zur sog. 30-LP-Regelung (gültig ab Prüfungstermin Frühjahr 2026)
/download/4-25-10/Formular-30-LP-Regelung_ab-F-2026_23.10.2025.jpg

Prüfungsablegung

Bis zu welchem Zeitpunkt muss die Erste Staatsprüfung spätestens abgelegt werden? (Meldefrist)

Eine Meldefrist für die Ablegung der Ersten Staatsprüfung besteht nicht, siehe auch → [Vorgriffsregelungen](#)

<https://www.km.bayern.de/termine/staatspruefungen#vorgriffsregelungen-zur-meldefrist-und-zur-sog-30-lp-regelung> .

Beachten Sie bitte Begrenzungen der Studiendauer durch die jeweilige Hochschule.

Kann man die Erste Staatsprüfung wiederholen?

Die Erste Staatsprüfung kann **bei Nichtbestehen** einmal wiederholt werden (siehe § 14 LPO I). Dabei gilt folgende Frist: Die Erste Staatsprüfung muss spätestens zum übernächsten Termin, bei nur jährlicher Durchführung der Prüfung zum nächsten Termin wiederholt werden.

Hinweis: Bei einer Wiederholung nach Nichtbestehen muss nur das Fach/müssen nur die Fächer, das/die nicht bestanden wurden, wiederholt werden.

Wer die Erste Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften oder die Erste Staatsprüfung in den übrigen Fächern bei erstmaliger Ablegung bestanden hat, kann diese Prüfung einmal **zur Notenverbesserung** wiederholen (siehe § 15 LPO I).

Hinweis: Die Wiederholung zur Notenverbesserung bezieht sich auf die Erste Staatsprüfung in der gesamten Fächerverbindung, auf das Fach Erziehungswissenschaften oder eine Erweiterungsprüfung.

Ausnahme: Eine Erste Staatsprüfung in der Fächerverbindung, die im Rahmen eines Freiversuchs bestanden wurde, kann zweimal wiederholt werden (siehe § 16 Abs. 1 Satz 4 LPO I bzw. FAQ bei „Anmeldung“).

Wie gehe ich vor, wenn ich krankheitsbedingt nicht an einer Prüfung teilnehmen kann?

Für die krankheitsbedingte Prüfungsverhinderung ist § 17 Abs. 3 LPO I zu beachten: Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich gegenüber der Außenstelle mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein **Zeugnis des zuständigen Gesundheitsamts**, das in der Regel **nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf**. Das Attest ist dann direkt bei der Außenstelle des Prüfungsamts an Ihrer Universität vorzulegen.

Das zuständige Gesundheitsamt ist abhängig von Ihrem Wohnort.

Mitteilung über Einzelleistungen / Zeugnis

Wann erhalte ich meine Ergebnisse der Ersten Staatsprüfung?

Die Mitteilungen über die Einzelleistungen werden in der Regel im Zeitraum Ende Mai bis Ende Juli (Prüfungstermin Frühjahr) bzw. Mitte November bis Mitte Januar (Prüfungstermin Herbst) verschickt.

Ich habe meine Mitteilung über die Einzelleistungen erhalten, wann bekomme ich mein Zeugnis?

Der Zeugnisversand findet in der Regel Mitte August (Prüfungstermin Frühjahr) bzw. Mitte Februar (Prüfungstermin Herbst) statt.

Ich habe mein Zeugnis Ende August bzw. Ende Februar (siehe vorherige FAQ) noch nicht erhalten. Was kann ich tun?

Bitte nehmen Sie telefonisch mit dem Prüfungsamt im Staatsministerium für Unterricht und

Kultus Kontakt auf (Kontaktdaten finden Sie auf ihrem Zulassungsschreiben).

Kann ich z.B. für eine Bewerbung mein Zeugnis schon früher oder eine vorläufige Bescheinigung erhalten?

Nein, eine vorzeitige Ausstellung des Zeugnisses (oder anderer vorläufiger Bescheinigungen neben der Mitteilung über die Einzelleistungen) ist leider sowohl aus organisatorischen Gründen als auch aus Gründen der Gleichbehandlung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer nicht möglich.

Wie gehe ich bei Verlust meines Zeugnisses vor?

Bitte senden Sie per Post einen schriftlichen Antrag mit eidesstattlicher Versicherung über den Verlust des Zeugnisses an das Prüfungsamt im Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Der Antrag muss außerdem eine Kostenübernahmeerklärung und Ihre Postanschrift enthalten und handschriftlich unterschrieben sein.

Wie beantrage ich eine englische Version meines Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung?

Auf schriftlichen Antrag können Sie eine standardisierte englischsprachige Ergänzung zum Zeugnis Ihrer Ersten Staatsprüfung erhalten ("*Supplement to The First State Examination*"). Der Antrag hierfür ist formlos in schriftlicher Form an folgende Adresse zu richten:

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prüfungsamt

80327 München

Bitte geben Sie hierbei auch Ihre persönlichen Daten (mit Geburtsdatum sowie Geburtsnamen), die Adresse, an die das Supplement geschickt werden soll, und den Anlass der Beantragung an und legen Sie eine Kopie Ihres Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung bei.

Weiteres / Allgemeine Fragen

Meine Adresse hat sich geändert, was muss ich tun?

Bitte melden Sie sich zeitnah bei Ihrer Außenstelle des Prüfungsamts an Ihrer Universität und lassen Sie Ihre Postanschrift aktualisieren. Eine Meldung Ihrer Adressänderung bei der Studierendenkanzlei reicht nicht aus.

Wie erhalte ich eine Auskunft für die Rentenversicherung bzw. Das BAföG-Amt?

Bitte schicken Sie das Anschreiben Ihrer Rentenversicherung mit einem kurzen, formlosen Antrag an das Prüfungsamt im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Corona-Sonderregelungen



Sonderregelungen zum Sommersemester 2020, zum Wintersemester 2020/2021, zum Sommersemester 2021 sowie zum Wintersemester 2021/2022:

Freiversuch (Corona-Sonderregelung)

In Bezug auf die Regelungen zum Freiversuch nach § 16 LPO I werden das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 **nicht als Hochschulsemester gewertet** .

Meldefrist

In Bezug auf die Regelung zur Meldefrist nach § 31 Abs. 2 ff. LPO I werden das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 **nicht als Semester gewertet** .

30-LP-Regelung

In Bezug auf die Regelung über die Zulassung zur Prüfung mit einem um bis zu 30 Leistungspunkte vermindertem Studenumfang nach § 22 Abs. 5 LPO I werden das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 **nicht als Semester** gewertet.

Rechtsnormen

Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG)



Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLBG>

Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I)



Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I - neu) aktuelle Fassung

Es wird darauf hingewiesen, dass die 6. Änderungsbestimmung zur LPO I am 25.02.2021 im GVBl. 5/2021 veröffentlicht wurde.

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLPO_I



Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I - neu); nur noch gültig gemäß den Übergangsbestimmungen nach § 124 LPO I, vgl. o.

Nicht amtliche, nicht rechtsverbindliche Textfassung nach der 1. ÄV. (Stand 01.10.2013; ausschließlich zur Leseerleichterung beigefügt.

</download/4-24-01/Textfassung-Stand-01-10-13-aus-Worddoc.jpg>

Kerncurricula zu den Fächern der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I)



Kerncurricula zu den Fächern der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I)

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV159082-G1?hl=true>

Lehramtsprüfungsordnung I: Historie LPO alt - neu sowie ausgewählte Änderungsverordnungen



Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I - neu) - 6. Änderungsverordnung vom 25.02.2021, GVBI 05/2021

</download/4-24-01/Bayerisches-Gesetz-und-Verordnungsblatt-Nr.-5-2021-Homepageversion%206.%20%C3%84nderungsverordnung.jpg>



Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I - neu) - 5. Änderungsverordnung vom 12.11.2020, GVBI 29/2020

</download/4-24-01/Bayerisches-Gesetz-und-Verordnungsblatt-Nr.-29-2020-Homepageversion%205.%20%C3%84nderungsverordnung.jpg>



Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I - neu) - 4. Änderungsverordnung vom 14.08.2020, GVBI 23/2020

</download/4-24-01/Bayerisches-Gesetz-und-Verordnungsblatt-Nr.-23-2020-Homepageversion%204.%20%C3%84nderungsverordnung.jpg>



Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I - neu) - 3. Änderungsverordnung vom 29.05.2020, GVBI 17/2020

</download/4-24-01/Bayerisches-Gesetz-und-Verordnungsblatt-Nr.-17-2020-Homepageversion%203.%20%C3%84nderungsverordnung.jpg>



Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I - neu) - 2. Änderungsverordnung vom 29.01.2020, GVBI 04/2020

</download/4-24-01/Bayerisches-Gesetz-und-Verordnungsblatt-Nr.-4-2020-Homepageversion%202.%20%C3%84nderungsverordnung.jpg>



Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I - neu) - 1. Änderungsverordnung vom 09.09.2013, GVBI 13/2013

</download/4-24-01/gvbi-2013-LPO-I-vom-01.10.2013-mit-Vorblatt%20%281%29%201.%20%C3%84nderungsverordnung.jpg>



Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I - neu) vom 13.03.2008, GVBI. 10/2008

</download/4-24-01/LPO-I-vom-13.03.2008-Neufassung-GVBI%20%281%29.jpg>



Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I - alt) (in der Fassung vom 07. November 2002 - aufgehoben mit Ablauf des 30. Septembers

</download/4-24-01/LPO-I-vom-07.11.2002%20%281%29%20alt.jpg>

Anmeldetermine Zweite Staatsprüfung/Vorbereitungsdienst

Der zweijährige Vorbereitungsdienst ist die zweite - vor allem schulpraktische - Phase Ihrer Ausbildung zur Lehrkraft. Während des Vorbereitungsdienstes legen Sie die Zweite Staatsprüfung ab. Deswegen ist mit der Anmeldung zum Vorbereitungsdienst auch die Anmeldung zur Zweiten Staatsprüfung verbunden.

Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen



Der Anmeldezeitraum für den Vorbereitungsdienst „Frühjahr 2027“ (Frühjahr 2027 bis Frühjahr 2029) läuft vom 22.07.2026 bis 22.09.2026.
Die Anmeldung erfolgt über den [Online-Formularserver](#).



Bitte beachten Sie unbedingt diese weiterführenden Informationen!

<https://www.lehrer-werden.bayern/studium-und-vorbereitungsdienst/berufliche-schulen#was-muss-ich-zum-vorbereitungsdienst-referendariat-wissen>

Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen



Anmeldung zum Vorbereitungsdienst

Der Anmeldezeitraum für den Vorbereitungsdienst 2026 (September 2026 bis September 2028) ist vom 01.02.2026 bis 14.04.2026.
Die Anmeldung erfolgt über den [Online-Formularserver](#).



Bitte beachten Sie unbedingt diese weiterführenden Informationen!

<https://www.lehrer-werden.bayern/studium-und-vorbereitungsdienst/grundschule#vorbereitungsdienst>

Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

Für den Vorbereitungsdiensttermin Februar 27/29 (Beginn am 22.02.2027) können Sie sich abhängig von Ihrer Vorbildung in folgenden **Anmeldezeiträumen** anmelden:

Vorbildung	Anmeldezeitraum
bayerische Erste Lehramtsprüfung	22.07.2026 - 22.09.2026
außerbayerische Prüfung für das Lehramt	22.07.2026 - 22.09.2026
angenommene Bewerbung auf eine Sondermaßnahme	19.10.2026 - 06.11.2026

Bewerberinnen und Bewerber mit Vorbildung bayerischer Erster Lehramtsprüfung oder außerbayerischer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien können sich jeweils 7 bis 5 Monate vor Vorbereitungsdienstbeginn anmelden.



Hier geht es zur Anmeldung und weiterführenden Informationen.

Auf der Seite finden Sie auch Informationen zum Studium und Erweiterungen.

<https://www.lehrer-werden.bayern/studium-und-vorbereitungsdienst/gymnasium#vorbereitungsdienst>

Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen



Anmeldung zum Vorbereitungsdienst

Der Anmeldezeitraum für den Vorbereitungsdienst 2026 (September 2026 bis September 2028) ist vom 01.02.2026 bis 14.04.2026.

Die Anmeldung erfolgt über den [Online-Formularserver](#).



Bitte beachten Sie unbedingt diese weiterführenden Informationen!

<https://www.lehrer-werden.bayern/studium-und-vorbereitungsdienst/mittelschule#wichtige-informationen-zur-anmeldung-zum-vorbereitungsdienst>

Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen

Für den Vorbereitungsdiensttermin September 27/29 (Beginn am 14.09.2027) können Sie

sich abhängig von Ihrer Vorbildung in folgenden **Anmeldezeiträumen** anmelden:

Vorbildung	Anmeldezeitraum
bayerische Erste Lehramtsprüfung	14.02.2027 - 14.04.2027
außerbayerische Prüfung für das Lehramt	14.02.2027 - 14.04.2027
angenommene Bewerbung auf eine Sondermaßnahme	19.03.2027 - 14.04.2027

Bewerberinnen und Bewerber mit Vorbildung bayerischer Erster Lehramtsprüfung oder außerbayerischer Prüfung für das Lehramt an Realschulen können sich jeweils 7 bis 5 Monate vor Vorbereitungsdienstbeginn anmelden.



Hier geht es zur Anmeldung und weiterführenden Informationen.

Auf der Seite finden Sie auch Informationen zum Studium und Erweiterungen.

<https://www.lehrer-werden.bayern/studium-und-vorbereitungsdienst/realschule#vorbereitungsdienst>

Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik (Förderschulen)



Der Anmeldezeitraum für den Vorbereitungsdienst 2026 (September 2026 bis September 2028) ist vom **17. März bis 14. April 2026** (spätester postalischer Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen an den Universitäten bzw. im Staatsministerium).

Die Anmeldung erfolgt über den [Online-Formularserver](#).



Bitte beachten Sie unbedingt diese weiterführenden Informationen!

<https://www.lehrer-werden.bayern/studium-und-vorbereitungsdienst/foederschulen#vorbereitungsdienst-lehramt-fuer-sonderpaedagogik>